

## BESCHLUSS II – SPANIEN

THEMA: INTERNATIONALE KONFLIKTE UND SICHERHEIT

BETREFF: REFORM DER ZULASSUNGSKRITERIEN ZUM MENSCHENRECHTSRAT DER VEREINTEN

Die Generalversammlung,

- Erschüttert dass Staaten wie die Volksrepublik China das internationale Menschenrechtsrecht verletzen, indem sie Minderheiten verfolgen, während sie gleichzeitig Mitglieder von UN-Gremien wie dem Menschenrechtsrat sind, die mit dem Schutz dieser Rechte betraut sind,
- In Erinnerung rufend dass internationale Verträge und Konventionen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte grundlegende Rechte festlegen, die für alle Individuen zu achten und zu gewährleisten sind, unabhängig von Herkunft, Überzeugungen oder Zugehörigkeiten, und dass deren Einhaltung eine zentrale Grundlage für Frieden und Gerechtigkeit darstellt,
- Tief besorgt dass eine Organisation, die dem Erhalt und der Vertretung des Friedens zwischen Staaten dienen soll, zunehmend zur Grundlage einseitiger Politiken geworden ist, die grundlegende rechtliche Normen und universelle Rechte missachten und so zur Verschärfung des geopolitischen Klimas beitragen,
- Der Auffassung dass die Einführung strenger Zulassungskriterien zum Menschenrechtsrat unerlässlich ist, um eine kohärente Gewährleistung dieser Rechte sicherzustellen und zugleich die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Vereinten Nationen in einer Zeit zunehmender Aggressionen und Rechtsverletzungen zu stärken oder wiederherzustellen,
- In der Überzeugung dass neue Maßnahmen Staaten dazu bewegen werden, sich aktiver an internationalen Rechtsnormen zu orientieren, interne Reformdynamiken im Bereich der Menschenrechte zu fördern, Interessenkonflikte zu verringern und autoritäre Regime daran zu hindern, ihre Mitgliedschaft zur Verzerrung ihres Status oder zur Behinderung von Untersuchungen zu missbrauchen, wodurch die effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinten Nationen erleichtert wird,
- Beschließt ein Ausschusssystem zur Prüfung der Zulässigkeit von Staaten einzuführen, die dem Menschenrechtsrat beitreten möchten, auf der Grundlage klar definierter Ausschlusskriterien, wobei die Anerkennung einer Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die zuständigen Behörden als zentrales Kriterium gilt.

*Der französische Text ist maßgeblich.*